

FRIEDHOFSGEBÜHRENVERORDNUNG DER GEMEINDE MÖTZ

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Mötz in seiner Sitzung vom 20.12.2012 folgende Friedhofsgebührenverordnung beschlossen:

§1 Gebührenpflicht

(1) Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofs werden für die Benützung der Grabstätten, die Graberrichtung und die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Grabbenützungsgebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit 1. Jänner des Kalenderjahres. Fällt der Beginn des Benützungsrechtes auf einen späteren Zeitpunkt, ist der aliquote Teil der Jahresgebühr zu entrichten, wobei Teile von Monaten unberücksichtigt bleiben.

§ 2 Grabbenützungsgebühr

Für das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird jährlich folgende Gebühr eingehoben:

1. Friedhof der Pfarrkirche Mötz in Gemeindeverwaltung:
 - a. Erwerb des Benützungsrechtes an einem Erdgrab auf die Dauer von 15 Jahren € 200,00
 - b. Laufende Benützungsgebühr für ein Erdgrab jährlich € 25,00
2. Gemeindeeigener Friedhof Locherbodenweg:
 - a. Erwerb des Benützungsrechtes an einem Erdgrab auf die Dauer von 15 Jahren € 200,00

- | | | |
|---|---|-----------------|
| b. Erwerb des Benützungsrechtes an einem Erd-Einzelgrab auf die Dauer von 15 Jahren | € | 150,00 |
| c. Laufende Benützungsgebühr für ein Erdgrab jährlich | € | 25,00 |
| d. Erwerb des Benützungsrechtes an einem Urnengrab auf unbestimmte Dauer | € | 2.300,00 |
| e. Laufende Benützungsgebühr für ein Urnengrab jährlich | € | 25,00 |
| <u>3. Für die Benützung der Leichenkapelle</u> | € | 25,00 |
| <u>4. Für die Tätigkeit der Gemeindearbeiter gilt der jeweilige Stundensatz.</u> | | |

Alle die beiden Friedhöfe betreffenden Belange, Vorschriften und Verpflichtungen sind in der vom Gemeinderat gleichzeitig beschlossenen Friedhofsordnung zu ersehen.

§ 3

Graberrichtungsgebühr

Für die Öffnung und Schließung der betroffenen Grabstätten, Urnennischen sowie Exhumierungen und Umbettungen erteilt die Gemeinde den Auftrag an befugte Unternehmen auf Kosten der Benützungsberechtigten.

§ 4

Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen

Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt EUR 25,-.

§ 5

Exhumierung

Die Gebühr für Exhumierungen und Umbettungen richtet sich nach Umfang der Tätigkeit des beauftragten Unternehmens (wie §3)

§ 6
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Benützensrechtes, im Todesfall seine Erben. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO iVm dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenverordnung außer Kraft.

Gemeinde Mötz, am 20.12.2012

Bgm. Bernhard Krabacher

Angeschlagen am: 21.12.2012
Abgenommen am: 07.01.2013

